

**Finanzierungsvereinbarung**

Zwischen  
der Stadt Ratzeburg  
- vertreten durch den Bürgermeister -  
(nachstehend Standortgemeinde genannt)

und

*Musterkita*  
(nachstehend Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Finanzierung der vom Träger in Ratzeburg betriebenen Kindertagesstätte geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die anteilige Finanzierung der Kindertageseinrichtung *Musterkita* durch die Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde, auf Grundlage des § 15a Abs.2 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – ACHTES Buch, für die genannte Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der vereinbarten Betreuungsleistung im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.
- (3) Durch die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen werden die Gruppenförderungssätze definiert.
- (4) Der Träger unterhält und betreibt die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen. Der Einrichtungsträger hat die Standortgemeinde von den aus dem Betrieb der Einrichtung erwachsenen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit freizuhalten.
- (5) Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus.
- (6) Sollte sich im Laufe des Vereinbarungszeitraumes eine Änderung der Trägerschaft ergeben, besteht eine Weitergabeverpflichtung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Standortgemeinde.

## § 2 Betreuungsleistungen

- (1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Achtes Buch sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).
- (2) Der Träger verpflichtet sich, dass für diese Einrichtung im ersten Abschnitt des Bedarfsplanes des Kreises Herzogtum Lauenburg festgelegte Angebot nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeit bedarfsgerecht zu erbringen; § 10 KiTaG ist zu berücksichtigen. Möchte der Einrichtungsträger sein Betreuungsangebot verändern, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit der Standortgemeinde.
- (3) Nach vorheriger Abstimmung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger kann der Träger die Betreuungsleistung an den allgemeinen Elternbedarf in der Standortgemeinde anpassen. Veränderungen des Betreuungsangebotes sind i. S. d. §§ 8 ff. KiTaG nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Ist eine Gruppe dauerhaft nicht ausgelastet, wird der Träger in Abstimmung mit der Standortgemeinde und dem örtlichen Träger die betreffende Gruppe umwandeln.
- (4) Bei ausreichender Nachfrage kann für Kinder ein Frühdienst bzw. ein Spätdienst angeboten werden, bei dem Kinder außerhalb ihrer Stammgruppe gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Voraussetzung für die Einrichtung dieser Gruppen ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg nach vorheriger Beteiligung der Standortgemeinde.
- (5) Die planmäßigen Schließzeiten nach § 22 KiTaG werden für die Einrichtungen unter Beteiligung des Elternbeirates beschlossen und öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Die Entscheidung des örtlichen Trägers nach § 17 Abs. 2 KiTaG (Förderung von Kindern über drei Jahren in einer Krippengruppe) und § 17 Abs. 4 KiTaG (Aufnahme von bis zu zwei Kindern unter drei Jahren in Kindergartengruppen, Aufnahme schulpflichtiger Kinder) ist der Standortgemeinde umgehend mitzuteilen.
- (7) Über die Erhöhung der Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ist die Standortgemeinde unverzüglich schriftlich zu informieren.

## § 3 Aufnahme von Kindern, Kita-Datenbank

- (1) Die Aufnahme von Kindern richtet sich nach § 18 KiTaG.

## Entwurf Finanzierungsvereinbarung - Fehlbedarf

- (2) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Bundesland ist nur in Abstimmung mit der Standortgemeinde möglich und wenn vor der Aufnahme des Kindes eine Kostenübernahmezusage von der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes über die Gesamtkosten vorliegt.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze erfolgt die Vergabe der Plätze unter Beachtung der Aufnahmekriterien. Die Kinder der Standortgemeinde werden vorrangig gemäß § 18 (5) KiTaG aufgenommen. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Beteiligung mit dem Beirat festgelegt und in schriftlicher Form öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG.
- (6) Der Träger stellt sicher, dass die über die Kita-Datenbank nach § 33 KiTaG zu übermittelnden Daten spätestens zum 9. des jeweiligen Monats auf einem aktuellen Stand sind. Kommt es aufgrund des Verschuldens des Einrichtungsträgers zu einem Ausfall von Fördermitteln nach dem KiTaG, die bei einer ordnungsgemäßen Führung der Kita-Datenbank hätten eingeworben werden können, tritt die Standortgemeinde nicht zur Regulierung des eingetretenen Schadens ein.
- (7) Der Träger gewährleistet, dass Neuanmeldungen unverzüglich in der KiTa-Datenbank erfasst bzw. freigeschaltet werden, um die Standortgemeinde bei ihrer Bedarfsplanung zu unterstützen.
- (8) Für die Aufnahme von Kindern in der Einrichtung darf keine Mitgliedschaft, Zugehörigkeit zu Gruppen o.ä. Voraussetzung sein.

## § 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG sind von dem Träger einzuhalten. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Träger nach einem gemeinsam geführten Gespräch unter Einbindung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in Regress nehmen. Die Mittel dürfen nicht aus dem laufenden Haushalt der Einrichtung genommen werden.
- (2) Der Träger sichert zu, dass alle im KiTaG genannten Fördervoraussetzungen von ihm erfüllt werden und verpflichtet sich, im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.

## Entwurf Finanzierungsvereinbarung - Fehlbedarf

- (3) Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Standortgemeinde darüber umgehend zu informieren. Die Standortgemeinde unterstützt den Träger soweit wie möglich, im Rahmen seiner Beratung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

## § 5 Finanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität erfolgt auf Grundlage des § 15a KiTaG. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Unterdeckungen, die nachweislich nicht abwendbar waren, werden durch die Standortgemeinde ausgeglichen. Überdeckungen sind an die Standortgemeinde zu erstatten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhebt für die Betreuung der Kinder einen Elternbeitrag in der nach § 31 Abs.1 KiTaG zulässigen maximalen Höhe. Der Träger trägt das alleinige Risiko für unterbliebene Zahlungen der Eltern. Unterbliebene Zahlungen können gegenüber der Standortgemeinde nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten des Aufwachsens von Krippenkindern in Elementargruppen zu nutzen. Dabei werden pädagogische Notwendigkeiten berücksichtigt. Werden Plätze im Laufe des Kindergartenjahres frei, sind diese bevorzugt aus dieser Gruppe nachzubesetzen.
- (4) Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge sind von den Eltern zu tragen und werden nach Beteiligung des Beirates vom Träger vereinnahmt. Die Standortgemeinde hat hieran keinen Anteil.
- (5) Sollte der örtlicher Träger der Jugendhilfe eine ergänzende Förderung im Sinne von § 16 Abs. 2 KiTaG vorsehen, wird der Finanzierungsanteil der Standortgemeinde entsprechend verringert. Etwaige Förderungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sind gegenüber der finanziellen Förderung durch die Standortgemeinde vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (6) Sollte der Einrichtungsträger zusätzliche Angebote in der Kindertageseinrichtung bereitstellen wollen, die über die Standardqualität laut KiTaG hinausgehen und die nicht über diese Finanzierungsvereinbarung abgedeckt sind, sind diese Angebote aus Eigenmitteln des Trägers zu finanzieren.
- (7) Der Einsatz von Zeitarbeitskräften erfolgt nur in Ausnahmefällen um Betreuungseinschränkungen verhindern zu können. Der Einsatz ist mit der Standortgemeinde abzustimmen.

## § 6 Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 19, 20 KiTaG)

## Entwurf Finanzierungsvereinbarung - Fehlbedarf

- (1) Der Träger setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.
- (2) Nach Maßgabe der erforderlichen politischen Beschlüsse, wird durch die Standortgemeinde eine anteilige Förderung von praxisintegrierten Ausbildungsmaßnahmen (PiA-Maßnahmen) in Aussicht gestellt. Bei Beschlussänderung wird der Träger informiert.

## § 7 Beirat

- (1) Der Träger richtet einen Beirat entsprechend § 32 Abs. 3 KiTaG ein.
- (2) Der Beirat besteht aus acht gleichwertig stimmberechtigten Mitgliedern mit jeweils zwei Vertreter/innen
  - des Trägers
  - der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte
  - der Elternvertretung
  - der Standortgemeinde, bestehend aus dem Bürgermeister, der von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten werden kann, und einem Mitglied der Stadtvertretung.
- (3) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung übersandt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung. Besteht bei Abstimmungen im Beirat Stimmengleichheit, gilt dies als Ablehnung.
- (6) Stellungnahmen des Beirates sind schriftlich zu formulieren und dem Träger vor dessen Entscheidung vorzulegen.

## § 8 Räumliche Anforderungen an die Kindertagesstätte

- (1) Sofern die in § 23 KiTaG definierten räumlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, teilt der Träger dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde unverzüglich mit.
- (2) Der Träger und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erzielen im Einvernehmen Lösungsmöglichkeiten zur Einhaltung der räumlichen Anforderungen im Sinne des § 23 KiTaG.

## Entwurf Finanzierungsvereinbarung - Fehlbedarf

(3) Der Träger und die Standortgemeinde beantragen gemeinsam in Aussicht gestellte Investitionszuschüsse des Bundes, Landes oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Refinanzierung von abgestimmten Baumaßnahmen kann über eine Anpassung der Miete erfolgen. Diese Anpassung benötigt die schriftliche Form.

## § 9 Miete

(1) Soweit Standortgemeinde und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben gelten die ergänzenden Vereinbarungen des Mietvertrages sowie separat geschlossene Anlagen.

## § 10 Verfahren

(1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinde wird in zwölf gleichen Abschlägen jeweils zum Ende eines Monats gezahlt.

(3) Der detaillierte Nachweis mit allen Einnahmen und Ausgaben über die Verwendung der Mittel ist von Seiten des Trägers der Standortgemeinde spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor ist die Standortgemeinde berechtigt, weitere Abschlagszahlungen bis zur Vorlage einzubehalten. Nicht verwendete Mittel (Überschüsse) sind binnen eines Monats an die Standortgemeinde zu erstatten.

(4) Der Wirtschaftsplan ist jährlich bis zum 15.09. für das Folgejahr vorzulegen. Mit dem Wirtschaftsplan sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalbedarfsberechnung und -planung (Stellenplan)
- Kalkulation der Verwaltungs- und Betriebskosten
- Kalkulation Miete (wenn vorhanden)

Liegt der Wirtschaftsplan nicht fristgemäß vor, können für das Folgejahr ggf. nur die Zuschussmittel des laufenden Jahres veranschlagt werden.

(5) Der Träger hat nach Maßgabe des § 58 KiTaG am dauerhaften Monitoring des Landes mitzuwirken.

## § 11 Betriebskosten

## Entwurf Finanzierungsvereinbarung - Fehlbedarf

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind angemessene Personal- und Sachkosten gemäß dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) des Landes nach den Regelungen des KiTaG und der Richtlinien/Verordnungen des Landes bzw. Kreises Herzogtum Lauenburg, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Näheres ist in Anlage 1 dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Der Träger legt der Standortgemeinde jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 3 KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor. Maßgeblich für die Berechnung ist die tarifliche Eingruppierung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Einrichtungsträgers.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes sowie der Vorgaben aus dem SQKM und den Regelungen aus § 10.
- (4) Der Träger finanziert die notwendigen Betriebskosten gemäß KiTaG durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde.
- (5) Die Kosten für Verpflegung und Ausflüge sind keine Kosten im Sinne des § 39 KiTaG und gehören nicht zu den notwendigen Betriebskosten.

## § 12 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Beendigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027. Er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

Gleichzeitig tritt der bisherige Vertrag nebst aller Nebenabreden außer Kraft.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Anerkennung des Einrichtungsträgers als freier Träger der Jugendhilfe endet oder die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
- (3) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetztes ändern.

## Entwurf Finanzierungsvereinbarung - Fehlbedarf

- (4) Der Standortgemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern der Einrichtungsträger nachweislich gegen die Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes verstößt.
- (5) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (6) Soweit Standortgemeinde und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben, gelten entsprechende Regelungen unabhängig von dieser Finanzierungsvereinbarung.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

### § 14 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde

---

Träger

Stempel

Stempel